

23.03.2021

Vorlage für die Sitzung des Innen- und Rechtsausschusses
am 24.03.2021

Änderungsantrag

der Fraktionen von CDU, SPD, Bündnis 90/Die Grünen und FDP sowie
der Abgeordneten des SSW

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung wahlrechtlicher Vorschriften

Drucksache 19/2790

Der Landtag wolle beschließen:

Der Gesetzentwurf der Fraktionen von CDU, SPD, Bündnis 90/Die Grünen und FDP
sowie den Abgeordneten des SSW zur Änderung wahlrechtlicher Vorschriften,
Drucksache 19/2790, wird wie folgt geändert:

Artikel 1 (Änderung des Landeswahlgesetzes) wird wie folgt geändert:

1. Nr. 1:

Die Bezeichnung des neu einzufügenden Unterabschnitts 8 in der Inhalts-
übersicht wird wie folgt geändert:

„Unterabschnitt 8
Sonderregelungen im Falle einer Notlage“

2. Nr. 2:

In dem Änderungsbefehl zu Buchstabe a) wird das Wort „ersatzlos“ gestri-
chen.

3. Nr. 3:

Die Bezeichnung des neu einzufügenden Unterabschnitts 8 wird wie folgt geändert:

„Unterabschnitt 8
Sonderregelungen im Falle einer Notlage“

4. Nr. 4:

§ 35 a wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird wie folgt geändert:

„Der Landtag kann im Falle einer Notlage mit der Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder feststellen, dass die Durchführung von Versammlungen im Sinne von § 23 wegen damit einhergehender Gefahren für Leib oder Leben ganz oder teilweise unzumutbar ist.“

bb) Nach Satz 1 wird folgender Satz 2 eingefügt:

„Eine Notlage liegt vor, wenn eine außerordentlich schwere Katastrophe oder eine epidemische Lage von überregionaler Tragweite im Land besteht.“

cc) Der bisherige Satz 2 wird zu Satz 3.

b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird das Wort „trifft“ durch das Wort „fasst“ ersetzt.

bb) Nach Satz 2 werden folgende Sätze 3 und 4 angefügt:

„Hat eine Partei keinen Landesverband, so treten an die Stelle des Landesvorstandes die jeweiligen Vorstände der nächstniedrigen Gebietsverbände und an die Stelle des Landesparteitages die jeweiligen Mitglieder- oder Vertreterversammlungen der nächstniedrigen Gebietsverbände. Das Nähere bleibt der Regelung durch Satzung der Partei vorbehalten.“

c) In Absatz 4 Satz 1 werden das Wort „Schlussabstimmung“ durch die Wörter „Abstimmung über einen Wahlvorschlag“ sowie das Wort „Bild-Ton-Übertragung“ durch die Wörter „Bild- und Tonübertragung“ ersetzt.

d) In Absatz 7 werden die Sätze 1 und 2 wie folgt geändert:

„Die Abstimmung über einen Wahlvorschlag kann im Wege der Urnenwahl, der Briefwahl oder einer Kombination aus Urnen- und Briefwahl durchgeführt werden. Dabei ist durch geeignete Vorkehrungen zu gewährleisten, dass nur Stimmberechtigte an der Abstimmung teilnehmen, das Wahlgeheimnis gewahrt wird und die Stimmabgabe erst nach der Eröffnung des Wahlganges auf der Versammlung möglich ist.“

Artikel 2 (Änderung des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Schleswig-Holstein) wird wie folgt geändert:

1. Vor dem Änderungsbefehl zu § 23 wird die Nummerierung „1.“ eingefügt.

2. Die bisherige Nr. 1 wird zu Nr. 2 und wie folgt gefasst:

„2. § 29 Absatz 3 wird wie folgt geändert:

a) Nach Satz 3 wird folgender Satz 4 eingefügt:

„Ausnahmen für Werbeanlagen im Sinne des § 23 Absatz 2 a Satz 1 und 2 sind zulässig, soweit öffentliche Belange, insbesondere die Sicherheit des Verkehrs und die Sichtverhältnisse, nicht beeinträchtigt werden.“

b) Der bisherige Satz 4 wird zu Satz 5.

Artikel 3 (Änderung des Gemeinde- und Kreiswahlgesetzes) wird wie folgt geändert:

1. Nr. 1:

Die Überschrift zu § 58 a wird wie folgt geändert:

„§ 58 a Sonderregelungen im Falle einer Notlage“

2. Nr. 2 wird gestrichen.

3. Die bisherige Nr. 3 wird zu Nr. 2 (neu).

4. Nr. 2 (neu):

§ 58 a wird wie folgt geändert:

„§ 58 a Sonderregelungen im Falle einer Notlage

(1) Der Kreistag oder die Stadtvertretung einer kreisfreien Stadt kann im Falle einer Notlage mit der Mehrheit von zwei Dritteln seiner oder ihrer Mitglieder feststellen, dass die Durchführung von Versammlungen im Sinne von § 20 Absatz 3 und § 51 Absatz 2 wegen damit einhergehender Gefahren für Leib oder Leben ganz oder teilweise unzumutbar ist. Eine Notlage liegt vor, wenn eine außerordentlich schwere Katastrophe oder eine epidemische Lage von überregionaler Tragweite im Land besteht. Trifft der Kreistag oder die Stadtvertretung diese Feststellung, kann von den Bestimmungen des Gemeinde- und Kreiswahlgesetzes nach Maßgabe dieser Vorschrift abgewichen werden. Die Feststellung des Kreistages oder der Stadtvertretung ist der zuständigen Kommunalaufsichtsbehörde unverzüglich anzuzeigen. Die zuständige Kommunalaufsichtsbehörde kann der Feststellung des Kreistages oder der Stadtvertretung binnen 14 Tagen nach deren Anzeige widersprechen, wenn die Voraussetzungen für eine Feststellung nach Satz 1 nicht vorliegen. Im Falle eines Widerspruchs ist die Feststellung des Kreistages oder der Stadtvertretung unwirksam.

(2) Eine Anwendung dieser Vorschrift und der nach dieser Vorschrift vorgesehenen Verfahren setzt keine entsprechende Regelung in der Satzung der Partei oder Wählergruppe voraus. Vor dem Inkrafttreten dieser Vorschrift getroffene satzungsrechtliche Bestimmungen der Partei oder Wählergruppe stehen der Anwendung dieser Vorschrift nicht entgegen.

(3) Den Beschluss über die Möglichkeit zur Abweichung von den Bestimmungen der Satzungen fasst für alle Gliederungen der Partei im Kreis der Kreisvorstand, für alle Gliederungen einer Wählergruppe deren Vorstand. Der Beschluss des Kreisvorstandes kann durch den Kreisparteitag aufgehoben werden, der Beschluss des Vorstandes einer Wählergruppe durch deren Mitglieder- oder Vertreterversammlung. Das Nähere bleibt der Regelung durch Satzung der Partei oder Wählergruppe vorbehalten.

(4) Versammlungen, die der Aufstellung von Bewerberinnen und Bewerbern einer Partei dienen, können ganz oder teilweise mit Ausnahme der Abstimmung über einen Wahlvorschlag im Wege der Bild- und Tonübertragung oder durch mehrere miteinander im Wege der Bild- und Tonübertragung verbundene gleichzeitige Teilversammlungen an verschiedenen Orten durchgeführt werden. Für in Präsenz durchgeführte Versammlungen kann von der sat-

zungsgemäßen, für die Beschlussfähigkeit der Versammlung erforderlichen Mitglieder- oder Delegiertenzahl abgewichen werden.

(5) Bei gemäß Absatz 4 durchgeführten Versammlungen sind das Vorschlagsrecht der Vorschlagsberechtigten, ein Vorstellungsrecht der Bewerberinnen und Bewerber und der Zugang der Stimmberechtigten zu Angaben über Person und Programm der Bewerberinnen und Bewerber in schriftlicher Form zu gewährleisten. Wenn einzelne oder alle Teilnehmerinnen und Teilnehmer nur durch einseitige Bild- und Tonübertragung an der Versammlung teilnehmen, sind die Wahrnehmung des Vorschlagsrechts der Vorschlagsberechtigten, das Vorstellungsrecht der Bewerberinnen und Bewerber sowie die Befragung zumindest schriftlich im Vorwege, elektronisch oder fernmündlich zu gewährleisten.

(6) Die Wahl von Mitgliedern oder Delegierten für Versammlungen, die der Aufstellung von Bewerberinnen und Bewerbern einer Partei dienen, oder die Wahl von Bewerberinnen und Bewerbern einer Partei kann auch im schriftlichen Verfahren durchgeführt werden. Vorstellung und Befragung können dabei zusätzlich unter Nutzung elektronischer Medien erfolgen. Das Vorschlagsrecht der Vorschlagsberechtigten, das Vorstellungsrecht der Bewerberinnen und Bewerber sowie der Zugang der Stimmberechtigten zu Angaben über Person und Programm der Bewerberinnen und Bewerber sind in schriftlicher Form zu gewährleisten.

(7) Die Abstimmung über einen Wahlvorschlag kann im Wege der Urnenwahl, der Briefwahl oder einer Kombination aus Urnen- und Briefwahl durchgeführt werden. Dabei ist durch geeignete Vorkehrungen zu gewährleisten, dass nur Stimmberechtigte an der Abstimmung teilnehmen, das Wahlgeheimnis gewahrt wird und die Stimmabgabe erst nach der Eröffnung des Wahlganges auf der Versammlung möglich ist. Soweit die Satzungen der Parteien keine einschlägigen Regelungen zur Abstimmung im Wege der Briefwahl enthalten, finden die Bestimmungen zur Zurückweisung von Wahlbriefen und die Auslegungsregeln nach § 40 Absatz 2 des Wahlgesetzes für den Landtag von Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. Oktober 1991 (GVBl. Schl.-H. S. 442, ber. S. 637), [zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung wahlrechtlicher Vorschriften], entsprechende Anwendung.

(8) Abweichend von § 51 Absatz 3 entspricht die Mindestzahl von Wahlberechtigten, von denen der Wahlvorschlag einer Bewerberin oder eines Bewerbers persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein muss, dem Dreifachen der Gesamtzahl von Vertreterinnen und Vertretern, die nach § 8 für die zuletzt stattgefundene Wahl der Gemeindevertretung maßgebend war. Findet die Wahl in Verbindung mit der Gemeindewahl statt, entspricht die Mindestzahl

von Wahlberechtigten dem Dreifachen der Gesamtzahl der nach § 8 neu zu wählenden Vertreterinnen und Vertreter.

(9) Liegen die Voraussetzungen nach Absatz 1 Satz 1 nicht mehr vor, stellt der Kreistag oder die Stadtvertretung einer kreisfreien Stadt dies mit der Mehrheit seiner oder ihrer Mitglieder fest. Trifft der Kreistag oder die Stadtvertretung diese Feststellung, so kann bei Verfahren, die vor der Feststellung nach den Bestimmungen dieser Vorschrift begonnen oder durchgeführt wurden, von den Abweichungsmöglichkeiten dieser Vorschrift für sechs Wochen ab der Feststellung weiter Gebrauch gemacht werden.

(10) Beschlüsse, Versammlungen und Wahlen nach dieser Vorschrift sind der zuständigen Wahlleiterin oder dem zuständigen Wahlleiter anzuzeigen.“

Artikel 4 (Änderung des Volksabstimmungsgesetzes) wird wie folgt geändert:

1. Nr. 1:

In § 6 Absatz 2 a wird nach Satz 4 wird folgender Satz 5 angefügt:

„Die Sätze 1 bis 3 gelten auch für Volksinitiativen, die vor einer Feststellung des Landtages nach § 35 a Absatz 1 Satz 1 des Wahlgesetzes für den Landtag von Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. Oktober 1991 (GVObI. Schl.-H. S. 442, ber. S. 637), [zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung wahlrechtlicher Vorschriften], mit dem Sammeln von Unterschriften begonnen haben und bisher ihre Volksinitiative noch nicht beim Landtag eingereicht haben.“

2. Nr. 2 wird gestrichen.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

Zu Artikel 1: **Änderung des Landeswahlgesetzes**

Nach dem Landeswahlgesetz können Bewerberinnen und Bewerber für Wahlkreise, § 23 Absatz 2 LWahlG, und für Landeslisten, § 23 Absatz 3 LWahlG, auf einer Versammlung gewählt werden. Versammlungen im Sinne des Wahlgesetzes zur Wahl von Bewerberinnen und Bewerbern für den Landtag sind grundsätzlich unter physischer Anwesenheit der wahlberechtigten Mitglieder und Delegierten vorgesehen.

Momentan sind Veranstaltungen nach der Landesverordnung über Maßnahmen zur Bekämpfung der Ausbreitung des neuartigen Coronavirus jedoch untersagt. Auch perspektivisch unterliegen Veranstaltungen landesweit weiterhin erheblichen Einschränkungen. In einer wie durch die COVID-19-Pandemie hervorgerufenen Situation, in der die Durchführung von Versammlungen aus infektionsschutzrechtlichen Gründen nicht möglich ist, ist es nach der derzeit geltenden Rechtslage nicht möglich, auf die Durchführung von Versammlungen zur Aufstellung von Bewerberinnen und Bewerbern zu verzichten.

Zwar gelten die auf Grundlage des Infektionsschutzgesetzes erlassenen Gebote und Verbote nicht für Wahlen und wahlvorbereitende Versammlungen, gleichwohl besteht auch für Versammlungen, die der Aufstellung von Bewerberinnen und Bewerbern für den Landtag dienen, die Notwendigkeit, Kontakte zu beschränken. Diese Versammlungen und die entsprechenden Wahlen sind konstituierender Teil des demokratischen Wahlprozesses. Gleichzeitig muss die Sicherheit und die Gesundheit der Bevölkerung in einen schonenden Ausgleich mit bestehenden Vorschriften des Wahlgesetzes gebracht werden.

Aus diesem Grund kann der Landtag im Falle einer Notlage mit der Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder feststellen, dass die Durchführung von Versammlungen im Sinne von § 23 LWahlG wegen damit einhergehender Gefahren für Leib oder Leben ganz oder teilweise unzumutbar ist. Eine Notlage liegt vor, wenn eine außerordentlich schwere Katastrophe oder eine epidemische Lage von überregionaler Tragweite im Land besteht. Trifft der Landtag diese Feststellung, kann von den Bestimmungen des Landeswahlgesetzes, insbesondere solchen zur Aufstellung der Bewerberinnen und Bewerbern, abgewichen werden. Damit Veranstaltungen nach § 23 LWahlG als ganz oder teilweise unzumutbar anzusehen sind, müssen sie nicht ganz oder teilweise unmöglich sein. Es kommt vielmehr darauf an, ob von wahlberechtigten Personen verlangt werden kann, an einer Versammlung in physischer Präsenz teilzunehmen. Insofern wird darauf abgestellt, ob mit der Notlage Gefahren für Leib oder Leben der Teilnehmerinnen und Teilnehmer einhergehen.

Die Entscheidung, von den Bestimmungen des Landeswahlgesetzes und den Bestimmungen der Satzung abzuweichen, obliegt den Parteien. Der Landesvorstand eröffnet mit seiner Entscheidung die Möglichkeit für die Gliederungen, von den in § 35 a LWahlG vorgesehenen Erleichterungen Gebrauch zu machen, so dass regional vor Ort entsprechend zur jeweiligen Situation entschieden werden kann. Hat eine Partei keinen Landesverband, so treten an die Stelle der Gremien des Landesverbands die entsprechenden Gremien der nächstniedrigen Gebietsverbände dieser Partei.

In Betracht kommen Versammlungen im Wege der audiovisuellen Übertragung zum Beispiel durch Videokonferenzen oder Streams sowie Abstimmungen über Wahlvorschläge, die ohne körperliche Anwesenheit durchgeführt werden können. Hierdurch wird gewährleistet, dass die Wahl von Bewerberinnen und Bewerbern für die Landtagswahl in jedem Fall möglich bleibt.

Bei der Durchführung der Wahlen nach § 23 LWahlG sind die allgemeinen Wahlrechtsgrundsätze zu achten. Die Bewerberinnen und Bewerber werden gemäß § 23 Absatz 4 LWahlG in geheimer schriftlicher Abstimmung gewählt. Nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts ist darüber hinaus auch die Öffentlichkeit der Wahl zu wahren. Demnach gebietet der Grundsatz der Öffentlichkeit der Wahl, dass alle wesentlichen Schritte der Wahl öffentlicher Überprüfbarkeit unterliegen. Deshalb sind digitale Abstimmungen über Wahlvorschläge wohl (noch) nicht mit den Wahlgrundsätzen vereinbar. In Betracht kommt auch, neben digitalen Versammlungen anschließende Abstimmungen über einen Wahlvorschlag per Briefwahl durchzuführen. Hierfür muss die erforderliche Gesetzesgrundlage geschaffen werden.

Elektronische „Vorwahlen“ („Stimmungsbilder“) sind wahlrechtlich nicht zu beanstanden. Sie stellen Meinungsumfragen im Vorfeld der eigentlichen Wahl dar und sind nicht bindend.

Das Nähere zur Beschlussfähigkeit der Mitglieder- und Delegiertenversammlungen bleibt einer Regelung durch Satzung der Parteien vorbehalten. Hierdurch wird die Satzungsautonomie der Parteien gestärkt.

Die Absenkung der notwendigen Anzahl von Unterschriften für Wahlvorschläge ist notwendig, um dem Recht der Chancengleichheit Rechnung zu tragen.

Zu Artikel 2: **Änderung des Straßen- und Wegegesetz des Landes Schleswig-Holstein**

Wahlen haben für die Demokratie eine überragende Bedeutung. Die die Wahlen vorbereitende Wahlwerbung der Bewerberinnen und Bewerber ist für die Durchführung der verfassungsrechtlichen Legitimierungsprozesse unverzichtbar. Das Grundgesetz

schreibt den Parteien im Verfassungsgefüge eine hervorgehobene Stellung zu. Nach Artikel 21 Absatz 1 Satz 1 GG wirken die Parteien bei der politischen Willensbildung des Volkes mit. Die Durchführung von Wahlkämpfen, das Werben für die eigenen Ideen und damit verbunden auch die Investitionen in Wahlwerbung sind Teil der Erfüllung dieser Aufgabe.

Das Anbringen von Wahlwerbung im öffentlichen Straßenraum übersteigt jedoch den erlaubnisfreien Gemeingebrauch und erfordert daher eine Sondernutzungserlaubnis, auch in Wahlkampfzeiten. Die Gemeinden können durch Satzung bestimmte Sondernutzungen regeln und damit auch die Wahlwerbung einschränken.

Während die Rechtsprechung bezüglich der Erteilung der Sondernutzungserlaubnis an sich für die vor einem Wahlereignis liegenden Wochen von einer Ermessensreduzierung auf null ausgeht, die Erlaubnis also innerhalb dieser Zeit prinzipiell erteilt werden muss, steht es weiterhin im Ermessen der Gemeinden, unter welchen Bedingungen und in welchem Umfang sie die Sondernutzungserlaubnis erteilen.

Mit Blick auf die besondere Bedeutung der Wahlwerbung für die Durchführung von Wahlen muss das öffentliche Interesse am Schutz des Straßen- und Ortsbildes jedoch zurückstehen. Die Kommunen dürfen Wahlwerbung im öffentlichen Straßenraum daher nur noch aus Gründen der Sicherheit und Ordnung des Verkehrs, zum Schutz von Orten von städtebaulich, denkmalpflegerisch, kulturell oder historisch herausragender überregionaler Bedeutung sowie aus naturschutzfachlichen Gründen einschränken. Im Übrigen trägt Wahlwerbung zur Bekanntmachung der Wahl bei und hat somit auch mittelbaren Einfluss auf die Wahlbeteiligung.

Zu Artikel 3:

Änderungen des Gemeinde- und Kreiswahlgesetzes

Die zu Artikel 1 getroffenen Aussagen sind auch auf Versammlungen vor allgemeinen Gemeinde- und Kreiswahlen übertragbar. Deshalb sind im Gemeinde- und Kreiswahlgesetz ebenfalls Regelungen zu treffen, die sicherstellen, dass im Falle einer Notlage Wahlvorschläge ordentlich benannt und Wahlen ordnungsgemäß durchgeführt werden können.

Mit den Änderungen werden die Vorschriften zur Wahl der hauptamtlichen Bürgermeisterinnen und Bürgermeister mit derselben Zielrichtung angepasst.

Die Durchführungsbestimmungen zu Bürgerentscheiden in § 10 der Landesverordnung zur Durchführung der Gemeinde-, der Kreis- und der Amtsordnung verweisen auf die Bestimmungen des Gemeinde- und Kreiswahlgesetzes.

Zu Artikel 4:

Änderung des Volksabstimmungsgesetzes

Zur Erleichterung von Volksinitiativen während einer Notlage wird die Frist zur Sammlung von Unterschriften auf Antrag verlängert.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1: **Änderung des Landeswahlgesetzes**

Zu Nr. 2 (§ 23):

Das Erfordernis einer bestimmten Mindestzahl an Mitgliedern und Delegierten für die Beschlussfähigkeit einer Versammlung ist aus dem Landeswahlgesetz zu streichen und bleibt einer Regelung durch Satzung der Parteien vorbehalten. Dies stärkt die Parteien in ihrer Satzungsautonomie und ermöglicht zugleich individuelle Lösungen entsprechend den innerparteilichen Strukturen.

Zu Nr. 3 (Unterabschnitt 8):

Die neuen Bestimmungen werden als Sonderregelungen zu den allgemeinen Vorschriften über die Vorbereitung der Wahl (Abschnitt III) in einem neuen Unterabschnitt 8 eingefügt.

Zu Nr. 4 (§ 35 a):

Zu Absatz 1:

Im Falle einer Notlage kann der Landtag mit der Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder feststellen, dass die Durchführung von Versammlungen im Sinne von § 23 LWahlG wegen damit einhergehender Gefahren für Leib oder Leben der Teilnehmerinnen und Teilnehmer ganz oder teilweise unzumutbar ist. Dabei muss die Möglichkeit der Durchführung von Versammlungen mit physischem Präsenzcharakter nicht absolut ausgeschlossen sein. Trifft der Landtag diese Feststellung, kann von den Bestimmungen des Landeswahlgesetzes entsprechend abgewichen werden. Eine Notlage, die Voraussetzung für die Feststellung des Landtages ist, liegt vor, wenn eine außerordentlich schwere Katastrophe oder eine epidemische Lage von überregionaler Tragweite im Land besteht.

Zu Absatz 2:

Um zu verhindern, dass die Anwendbarkeit der Vorschrift an fehlenden Regelungen in den Satzungen der Partei scheitert, wird gesetzlich festgestellt, dass es solcher Regelungen in den Satzungen nicht bedarf. Anderweitige Regelungen in den Sat-

zungen, die vor Inkrafttreten des § 35 a LWahlG getroffen wurden, stehen der Anwendbarkeit dieser Vorschrift nicht entgegen.

Zu Absatz 3:

Der Landesvorstand einer Partei entscheidet, ob von den Erleichterungen nach § 35 a LWahlG Gebrauch gemacht werden kann. Zur Wahrung der Satzungsautonomie der Partei ist, soweit notwendig, vorgesehen, dass der Landesparteitag derartige Beschlüsse aufheben kann.

Da eine Partei, die keinen Landesverband, aber der Partei folgende nächstniedrige Gebietsverbände im Sinne von § 7 Absatz 2 PartG hat, nach § 26 Absatz 4 Satz 2 LWahlG gleichermaßen Wahlvorschläge machen kann, entscheiden anstelle des Landesvorstandes die jeweiligen Vorstände der nächstniedrigen Gebietsverbände, ob für deren Gliederungen von den Erleichterungen nach § 35 a LWahlG Gebrauch gemacht werden kann. An die Stelle des Landesparteitages treten die jeweiligen Mitglieder- oder Vertreterversammlungen der nächstniedrigen Gebietsverbände.

Das Nähere bleibt der Regelung durch Satzung der Partei vorbehalten.

Zu Absatz 4:

Nach Absatz 4 Satz 1 können Versammlungen, die gemäß § 23 LWahlG grundsätzlich in physischer Präsenz durchgeführt werden müssen, ganz oder teilweise im Wege der Bild- und Tonübertragung oder durch mehrere miteinander verbundene gleichzeitige Teilversammlungen an verschiedenen Orten, die mit audiovisuellen Medien übertragen werden (Hybridsitzungen), durchgeführt werden. Dabei wird einerseits ermöglicht, Versammlungen in einem digitalen Format durchzuführen. Andererseits kann eine Versammlung unter Einhaltung von Maßnahmen zur Verringerung der mit ihr einhergehenden Gefahren auch physisch an mehreren Orten durchgeführt und mithilfe von audiovisuellen Übertragungsmedien verbunden werden. Schließlich ist auch eine Kombination dieser Durchführungsmöglichkeiten zulässig.

Versammlungen, die trotz aller Bedenken physisch durchgeführt werden, werden mit Blick auf die notwendige Anzahl von Mitgliedern und Delegierten für die Beschlussfähigkeit der Versammlung insofern privilegiert, als dass von den entsprechenden Regelungen in der Satzung der Partei abgewichen werden kann.

Abstimmungen über Wahlvorschläge sind nicht im Wege elektronischer Kommunikation durchführbar. Elektronische „Vorwahlen“ („Stimmungsbilder“) sind hingegen zulässig und nicht zu beanstanden, wenn sie eine Meinungsumfrage darstellen. Sie

sind ausdrücklich als nicht bindend anzusehen und von Abstimmungen über Wahlvorschläge zu trennen.

Zu Absatz 5:

Absatz 5 stellt sicher, dass das Vorschlagsrecht der Vorschlagsberechtigten, ein Vorstellungsrecht der Bewerberinnen und Bewerber und der Zugang der Stimmberechtigten zu Angaben über Person und Programm der Bewerberinnen und Bewerber in schriftlicher Form gewährleistet werden müssen. Bei gemäß Absatz 4 durchgeführten Versammlungen ist eine Befragung der Bewerberinnen und Bewerber durch die Teilnehmerinnen und Teilnehmer mittels zweiseitiger Bild- und Tonübertragung möglich. Bei einer nur einseitigen Bild- und Tonübertragung sind die Wahrnehmung des Vorschlagsrechts der Vorschlagsberechtigten, das Vorstellungsrecht der Bewerberinnen und Bewerber sowie deren Befragung durch die Teilnehmerinnen und Teilnehmer zumindest schriftlich im Vorwege, elektronisch oder fernmündlich zu gewährleisten.

Zu Absatz 6:

Nach Absatz 6 Satz 1 können Wahlbewerberinnen und Wahlbewerber sowie Vertreterinnen und Vertreter für die Vertreterversammlungen auch in einem schriftlichen Verfahren gewählt werden. Dieses Verfahren soll insbesondere für Parteien gelten, für die die Durchführung einer Versammlung ganz oder teilweise im Wege der Bild- und Tonübertragung nicht oder nur schwer realisierbar ist oder die auf solche Verfahren nicht zurückgreifen wollen oder können. Das Vorschlagsrecht der Vorschlagsberechtigten, das Vorstellungsrecht der Bewerberinnen und Bewerber sowie die sonstigen Mitgliederrechte werden schriftlich wahrgenommen. Nach Absatz 6 Satz 2 können die Vorstellung und Befragung zusätzlich unter Nutzung elektronischer Medien erfolgen. Darunter fallen beispielsweise die Veröffentlichung von Vorstellungsvideos oder die Kommunikation über E-Mails bzw. soziale Netzwerke. Nach Absatz 6 Satz 3 sind auch bei der Durchführung eines schriftlichen Verfahrens zur Wahl von Wahlbewerberinnen und Wahlbewerber sowie von Vertreterinnen und Vertreter für die Vertreterversammlungen das Vorschlagsrecht der Vorschlagsberechtigten, das Vorstellungsrecht der Bewerberinnen und Bewerber sowie der Zugang der Stimmberechtigten zu Angaben über Person und Programm der Bewerberinnen und Bewerber in dem schriftlichen Verfahren auf geeignete Weise zu gewährleisten, um eine gleiche Entscheidungsgrundlage der Stimmberechtigten sicherzustellen.

Zu Absatz 7:

Da Abstimmungen über Wahlvorschläge nicht zwingend in Präsenz durchgeführt werden sollen und bislang nicht auf dem Weg der elektronischen Kommunikation durchgeführt werden dürfen, sind diese Abstimmungen im Wege der Urnenwahl, der Briefwahl oder einer Kombination aus Urnen- und Briefwahl zulässig. Die Anforderungen der Öffentlichkeit und das Wahlgeheimnis müssen gewahrt bleiben. Um Bewerberinnen und Bewerbern, die sich erst kurz vor Beginn oder während der Versammlung zu einer Bewerbung entscheiden, gleiche Chancen zu eröffnen, ist durch geeignete Vorkehrungen zu gewährleisten, dass die Stimmabgabe erst nach der Eröffnung des Wahlganges auf der Versammlung möglich ist. Da nicht alle Parteien notwendigerweise Regelungen zur Abstimmung im Wege der Briefwahl getroffen haben, wird für Fragen der Zurückweisung von Wahlbriefen und der Auslegung § 40 Absatz 2 LWahlG als entsprechend anwendbar erklärt.

Zu Absatz 8:

Im Hinblick auf ergangene Rechtsprechung wahrt der Landtag das Recht auf Chancengleichheit der Parteien, die bislang nicht im Landtag vertreten sind, indem die Anzahl von Unterstützungsunterschriften, die für einen Wahlvorschlag beizubringen sind, gesenkt wird.

Zu Absatz 9:

Bei sich ändernden Umständen stellt der Landtag mit der Mehrheit seiner Mitglieder fest, dass die Voraussetzungen für die in § 35 a LWahlG vorgesehenen Erleichterungen nicht mehr vorliegen. Für laufende Verfahren wird eine Karenzzeit eingeräumt.

Zu Absatz 10:

Die Gewährleistung der Voraussetzungen dieser Vorschrift obliegt den Trägerinnen und Trägern der Wahlvorschläge. Um die Verfahren nach § 35 a LWahlG zentral zu erfassen, sind alle Versammlungen, die unter Anwendung der in § 35 a LWahlG vorgesehenen Erleichterungen durchgeführt werden, der Landeswahlleiterin oder dem Landeswahlleiter anzuzeigen. Ein Recht oder eine Pflicht zur Überprüfung der Verfahren durch die Landeswahlleiterin oder den Landeswahlleiter geht mit dieser Anzeige nicht einher.

Zu Artikel 2:

Änderung des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Schleswig-Holstein

Zu Nr. 1 (§ 23):

Plakatwerbung in unmittelbarem Zusammenhang mit Wahlen und Volksentscheiden ist für einen Zeitraum von sechs Wochen vor bis spätestens zwei Wochen nach dem Wahl- oder Abstimmungstag zu genehmigen. Das Gleiche gilt für die Dauer der Eintragungsfrist auch für Plakatwerbung, die in unmittelbarem Zusammenhang mit Volksbegehren steht. Absatz 2 a Satz 3 stellt klar, dass das bisherige Ermessen der Gemeinden, Plakatwerbung durch Satzung zu regeln, stark reduziert wird. Demnach sind Satzungen, die die Größe, die Zahl und Standorte von Werbeanlagen zum Zwecke der Wahlwerbung beschränken, nur noch aus Gründen der Sicherheit und Ordnung des Verkehrs, zum Schutz von Orten von städtebaulich, denkmalpflegerisch, kulturell oder historisch herausragender überregionaler Bedeutung sowie aus natur-schutzfachlichen Gründen zulässig.

Zu Nr. 2 (§ 29):

Nach Absatz 3 Satz 4 können Ausnahmen für Werbeanlagen im Sinne des § 23 Absatz 2 a Satz 1 und 2 vom Anbauverbot nach Absatz 1 zugelassen werden, wenn dadurch die öffentliche Belange, insbesondere die Sicherheit des Verkehrs und die Sichtverhältnisse, nicht beeinträchtigt werden. Bei der behördlichen Entscheidung ist die besondere Bedeutung der Wahlwerbung der Parteien für die Durchführung von Wahlen zu berücksichtigen.

Zu Artikel 3:

Änderung des Gemeinde- und Kreiswahlgesetzes

Zu Nr. 2 (§ 58 a):

Zu Absatz 1:

In Hinblick auf anstehende allgemeinen Gemeinde- und Kreiswahlen sind wie im Landeswahlgesetz ebenfalls Abweichungsregelungen notwendig. Eine Feststellung, dass die Durchführung von Versammlungen im Sinne von § 20 Absatz 3 GKWG und § 51 Absatz 2 GKWG wegen damit einhergehender Gefahren für Leib oder Leben der Teilnehmerinnen und Teilnehmer ganz oder teilweise unzumutbar ist, trifft der Kreistag oder die Stadtvertretung einer kreisfreien Stadt mit der Mehrheit von zwei Dritteln seiner oder ihrer Mitglieder. Voraussetzung für diese Feststellung ist eine Notlage, die vorliegt, wenn eine außerordentlich schwere Katastrophe oder eine epi-

demische Lage von überregionaler Tragweite im Land besteht. Die Feststellung des Kreistages oder der Stadtvertretung ist der zuständigen Kommunalaufsichtsbehörde unverzüglich anzuzeigen, der innerhalb von 14 Tagen nach der Anzeige ein Widerspruchsrecht zusteht. Zum einen wird der Tragweite der Entscheidung Rechnung getragen, indem eine übergeordnete Stelle über das Vorliegen der Voraussetzungen für eine Feststellung nach Satz 1 befinden kann. Zum anderen kann hierdurch sichergestellt werden, dass keine Gründe der Wahlorganisation die ordnungsgemäße Durchführung der Wahl verhindern.

Zu Absatz 2:

Damit die Anwendbarkeit dieser Vorschrift nicht an fehlenden Regelungen in den Satzungen der Partei oder Wählergruppe scheitert, wird gesetzlich festgestellt, dass es solcher Regelungen in den Satzungen nicht bedarf. Anderweitige Regelungen in den Satzungen, die vor Inkrafttreten des § 58 a GKWG getroffen wurden, stehen der Anwendbarkeit dieser Vorschrift nicht entgegen.

Zu Absatz 3:

Der Kreisvorstand einer Partei entscheidet, ob von den Erleichterungen nach § 58 a GKWG in dem Gebiet des Kreisverbandes Gebrauch gemacht werden kann. Zur Wahrung der Satzungsautonomie der Partei ist, soweit notwendig, vorgesehen, dass der Kreisparteitag derartige Beschlüsse aufheben kann. Für alle Gliederungen einer Wählergruppe fasst den Beschluss der Vorstand der Wählergruppe. Dieser Beschluss kann durch die Mitglieder- oder Vertreterversammlung der Wählergruppe aufgehoben werden. Das Nähere bleibt der Regelung durch Satzung der Partei oder Wählergruppe vorbehalten. Dies stärkt die Satzungsautonomie der Partei oder Wählergruppe.

Zu Absatz 4:

Nach Absatz 4 Satz 1 können Versammlungen, die nach § 20 GKWG grundsätzlich in physischer Präsenz durchgeführt werden müssen, ganz oder teilweise im Wege der Bild- und Tonübertragung oder durch mehrere miteinander verbundene gleichzeitige Teilversammlungen an verschiedenen Orten, die mit audiovisuellen Medien übertragen werden (Hybridsitzungen), durchgeführt werden. Dabei wird einerseits ermöglicht, Versammlungen in einem digitalen Format durchzuführen. Andererseits kann eine Versammlung unter Einhaltung von Maßnahmen zur Verringerung der mit ihr einhergehenden Gefahren auch physisch an mehreren Orten durchgeführt und

mithilfe von audiovisuellen Übertragungsmedien verbunden werden. Schließlich ist auch eine Kombination dieser Durchführungsmöglichkeiten zulässig.

Versammlungen, die trotz aller Bedenken physisch durchgeführt werden, werden mit Blick auf die notwendige Anzahl von Mitgliedern und Delegierten für die Beschlussfähigkeit der Versammlung insofern privilegiert, als dass von den entsprechenden Regelungen in der Satzung der Partei oder Wählergruppe abgewichen werden kann.

Abstimmungen über Wahlvorschläge sind nicht im Wege elektronischer Kommunikation durchführbar. Elektronische „Vorwahlen“ („Stimmungsbilder“) sind hingegen zulässig und nicht zu beanstanden, wenn sie eine Meinungsumfrage darstellen. Sie sind ausdrücklich als nicht bindend anzusehen und von Abstimmungen über Wahlvorschläge zu trennen.

Zu Absatz 5:

Absatz 5 stellt sicher, dass das Vorschlagsrecht der Vorschlagsberechtigten, ein Vorstellungsrecht der Bewerberinnen und Bewerber und der Zugang der Stimmberechtigten zu Angaben über Person und Programm der Bewerberinnen und Bewerber in schriftlicher Form gewährleistet werden müssen. Bei gemäß Absatz 4 durchgeführten Versammlungen ist eine Befragung der Bewerberinnen und Bewerber durch die Teilnehmerinnen und Teilnehmer mittels zweiseitiger Bild- und Tonübertragung möglich. Bei einer nur einseitigen Bild- und Tonübertragung sind die Wahrnehmung des Vorschlagsrechts der Vorschlagsberechtigten, das Vorstellungsrecht der Bewerberinnen und Bewerber sowie deren Befragung durch die Teilnehmerinnen und Teilnehmer zumindest schriftlich im Vorwege, elektronisch oder fernmündlich zu gewährleisten.

Zu Absatz 6:

Nach Absatz 6 Satz 1 können Wahlbewerberinnen und Wahlbewerber sowie Vertreterinnen und Vertreter für die Vertreterversammlungen auch in einem schriftlichen Verfahren gewählt werden. Dieses Verfahren soll insbesondere für Parteien oder Wählergruppen gelten, für die die Durchführung einer Versammlung ganz oder teilweise im Wege der Bild- und Tonübertragung nicht oder nur schwer realisierbar ist oder die auf solche Verfahren nicht zurückgreifen wollen oder können. Das Vorschlagsrecht der Vorschlagsberechtigten, das Vorstellungsrecht der Bewerberinnen und Bewerber sowie die sonstigen Mitgliederrechte werden schriftlich wahrgenommen. Nach Absatz 6 Satz 2 können die Vorstellung und Befragung zusätzlich unter Nutzung elektronischer Medien erfolgen. Darunter fallen beispielsweise die Veröffentlichung von Vorstellungsvideos oder die Kommunikation über E-Mails bzw. sozia-

le Netzwerke. Nach Absatz 6 Satz 3 sind auch bei der Durchführung eines schriftlichen Verfahrens zur Wahl von Wahlbewerberinnen und Wahlbewerber sowie von Vertreterinnen und Vertreter für die Vertreterversammlungen das Vorschlagsrecht der Vorschlagsberechtigten, das Vorstellungsrecht der Bewerberinnen und Bewerber sowie der Zugang der Stimmberechtigten zu Angaben über Person und Programm der Bewerberinnen und Bewerber in dem schriftlichen Verfahren auf geeignete Weise zu gewährleisten, um eine gleiche Entscheidungsgrundlage der Stimmberechtigten sicherzustellen.

Zu Absatz 7:

Da Abstimmungen über Wahlvorschläge nicht zwingend in Präsenz durchgeführt werden sollen und bislang nicht auf dem Weg der elektronischen Kommunikation durchgeführt werden dürfen, sind diese Abstimmungen im Wege der Urnenwahl, der Briefwahl oder einer Kombination aus Urnen- und Briefwahl zulässig. Die Anforderungen der Öffentlichkeit und das Wahlgeheimnis müssen gewahrt bleiben. Um Bewerberinnen und Bewerbern, die sich erst kurz vor Beginn oder während der Versammlung zu einer Bewerbung entscheiden, gleiche Chancen zu eröffnen, ist durch geeignete Vorkehrungen zu gewährleisten, dass die Stimmabgabe erst nach der Eröffnung des Wahlganges auf der Versammlung möglich ist. Da nicht alle Parteien oder Wählergruppen notwendigerweise Regelungen zur Abstimmung im Wege der Briefwahl getroffen haben, wird für Fragen der Zurückweisung von Wahlbriefen und der Auslegung § 40 Absatz 2 LWahlG als entsprechend anwendbar erklärt.

Zu Absatz 8:

Nach § 51 Absatz 3 Satz 1 GKWG muss bei einer Direktwahl der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters der Wahlvorschlag einer Einzelbewerberin oder eines Einzelbewerbers von einer Mindestzahl an Wahlberechtigten persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Gemäß § 51 Absatz 3 Satz 2 GKWG entspricht die Mindestzahl dem Fünffachen der Gesamtzahl von Vertreterinnen und Vertretern, die nach § 8 GKWG für die zuletzt stattgefundene Wahl der Gemeindevertretung maßgebend war. Findet die Wahl in Verbindung mit der Gemeindevahl statt, entspricht die Mindestzahl dem Fünffachen der Gesamtzahl der nach § 8 GKWG neu zu wählenden Vertreterinnen und Vertreter, § 51 Absatz 3 Satz 3 GKWG. Von diesen Mindestzahlen wird abgewichen, um der nach Absatz 1 festgestellten Notlage Rechnung zu tragen.

Zu Absatz 9:

Bei sich ändernden Umständen stellt der Kreistag oder die Stadtvertretung einer kreisfreien Stadt mit der Mehrheit seiner oder ihrer Mitglieder fest, dass die Voraussetzungen für die in § 58 a GKWG vorgesehenen Erleichterungen nicht mehr vorliegen. Für laufende Verfahren wird eine Karenzzeit eingeräumt.

Zu Absatz 10:

Um die Verfahren nach § 58 a GKWG zu erfassen, sind sämtliche Beschlüsse, Versammlungen und Wahlen, die unter Anwendung der in § 58 a GKWG vorgesehenen Erleichterungen durchgeführt werden, der zuständigen Wahlleiterin oder dem zuständigen Wahlleiter anzuzeigen. Ein Recht oder eine Pflicht zur Überprüfung der Verfahren durch die zuständige Wahlleiterin oder den zuständigen Wahlleiter geht mit dieser Anzeige nicht einher.

Zu Artikel 4:

Änderung des Volksabstimmungsgesetzes

Es ist mit den Bestimmungen der Landesverordnungen über die Maßnahmen zur Bekämpfung der Corona-Pandemie nicht vereinbar, dass Volksinitiativen aktiv für ihre Anliegen werben und die erforderlichen Unterschriften sammeln. Entsprechende Großveranstaltungen entfallen noch auf einige Zeit. Sammelaktionen können weder im öffentlichen noch im privaten Raum durchgeführt werden. Die Herstellung eines lebendigen öffentlichen Lebens ist nicht absehbar. Möglichkeiten zur Online-Eintragung nach § 6 a VAbstG sind nach wie vor nicht verfügbar. Aus diesem Grund sollen Volksinitiativen auch während einer anhaltenden Notlage die Möglichkeit erhalten, die erforderlichen Unterschriften einzusammeln.

Stellt der Landtag im Falle einer Notlage mit der Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder fest, dass die Durchführung von Versammlungen im Sinne von § 23 LWahlG wegen der damit einhergehenden Gefahr für Leib oder Leben der Teilnehmerinnen und Teilnehmer ganz oder teilweise unzumutbar ist, sollen auch die Volksinitiativen die Möglichkeit erhalten, einen Antrag an den Landtagspräsidenten zu stellen, die Eintragsfrist um jeweils bis zu 3 Monate zu verlängern, solange die Notlage andauert und die Sammlung der Unterschriften dadurch weiterhin erschwert ist.

gez. Tobias Koch

gez. Dr. Ralf Stegner

gez. Eka von Kalben

gez. Christopher Vogt

gez. Lars Harms